



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

ABTEILUNG WIRTSCHAFT, RAUMORDNUNG, BAU-, DENKMAL- UND GESUNDHEITSWESSEN

Rückbau der Weiche Nr. 546 und des Nebengleises Nr. 563 im Bahnhof Achern

Feststellung nach § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die SWEG Schienenwege GmbH hat mit Schreiben vom 19.07.2022 beim Regierungspräsidium Freiburg beantragt, für den Rückbau der Weiche Nr. 546 und des Nebengleises Nr. 563 auf der Strecke 9426 im Bahnhof Achern die unwesentliche Bedeutung gemäß § 18 AEG i.V.m. § 74 Abs. 7 LVwVfG festzustellen.

Für das beantragte Vorhaben wird gemäß § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Der Rückbau der Weiche und des Nebengleises stellt eine Änderung eines Gleisanschlusses mit einer Länge bis 2.000 m dar. Gemäß Nr. 14.8.1 der Anlage 1 zum UVPG ist für den vorliegenden Fall eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 3, Abs. 4, § 7 Abs. 2, Abs. 5 UVPG vorgesehen.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt diese Prüfung, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung hingegen, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, wird auf zweiter Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien geprüft, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Gelangt die Behörde zu dem Ergebnis, dass keine UVP-Pflicht besteht, geht sie auch darauf ein, welche Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder welche Vorkehrungen für diese Einschätzung maßgebend sind.

Die summarische Prüfung der ersten Stufe hat ergeben, dass hier besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorlie-

gen könnten. Das geplante Vorhaben befindet sich zwar weder in einem FFH- oder Vogelschutzgebiet, noch sind geschützten Biotop vom Vorhaben betroffen. Allerdings ist hier die Betroffenheit eines Gebiets mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere ein Zentraler Ort i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. Raumordnungsgesetzes gemäß Nr. 2.3.10 der Anlage 3 zum UVPG möglich. Der Vorhabensbereich liegt in unmittelbarer Nähe zur nächsten Wohnbebauung.

Die überschlägige Prüfung auf zweiter Stufe hat indes ergeben, dass die hier relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens nicht von einem derartigen Gewicht sind, dass solche Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind.

Die bauliche Maßnahme besteht im Wesentlichen im Rückbau der Weiche Nr. 546 und des Nebengleises Nr. 563. Hierzu werden zunächst die bestehenden Schweißstellen aufgetrennt und die vorhandenen Bauteile ausgehoben. Anschließend sollen die entstandenen Lücken durch Gleisroste geschlossen und das Gleis gestopft werden. Bei der zu beanspruchenden Fläche handelt es sich um einen bereits bestehenden geschotterten Gleiskörper. Der Eingriffsbereich ist klar abgrenzbar und hinsichtlich seiner Größe und den von dem Vorhaben ausgehenden Wirkungen von geringem Gewicht. Von der baulichen Maßnahme gehen keine erheblichen bauzeitlichen Wirkungen aus. Durch den Rückbau der Weiche und des Nebengleises sind zwar Schutzgüter im Sinne des § 2 Abs. 1 UVPG betroffen. Jedoch können die ermittelten Eingriffe in den Artenschutz durch entsprechende Schutzmaßnahmen ausgeglichen werden.

Es ist daher insgesamt davon auszugehen, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden.

Dieses Ergebnis wird durch die Stellungnahme der zuständigen Fachbehörden beim Landratsamt Ortenaukreis vom 15.08.2022 bestätigt. Das Landratsamt hält eine Umweltverträglichkeitsprüfung ebenfalls für entbehrlich.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 S. 1 UVPG.

Freiburg i. Br., 25.08.2022
Regierungspräsidium Freiburg